

## VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER VERANSTALTUNGEN IM ROSENAUSTADION

vom 29.01.2007 (ABl. vom 02.02.2007, S. 21)

Änderungsver- ordnung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
08.11.2012	23.11.2012, S. 282	§§ 1 und 3	30.11.2012

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 und Art 38 Abs. 3 Nr. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. Seite 540) folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen aller Art im Rosenaustadion. Sie gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.
- (2) Die Verordnung gilt für das Stadion und das Gebiet um das Stadion, das von folgenden Straßen (einschließlich der Straßenfläche und angrenzenden Geh- und Radwege und des Straßenbegleitgrüns) und Gewässern umschlossen wird: Gögginger Straße, Bergstraße, Gabelsberger Straße, Oberbürgermeister-Müller-Ring, Fabrikkanal, Wertachkanal, Schießstättenstraße, Rosenaustraße.

### § 2

#### Zugang in das Rosenaustadion

- (1) Im Rosenaustadion dürfen sich während jeder Veranstaltung vom Beginn des Einlassens bis zur Räumung nur Personen aufhalten, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises sind.
- (2) Jede Person ist beim Betreten des Rosenaustadions verpflichtet, die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzulegen.  
Diese Eintrittskarte oder der Berechtigungsausweis ist auch innerhalb des Stadions mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (3) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, daraufhin zu untersuchen, ob sie Gegenstände im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 13 mitführen. Im Falle der Weigerung eines Besuchers, sich durchsuchen zu lassen, kann der Zutritt verweigert werden.
- (4) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können und Personen, von denen auf Grund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko ausgeht, sind zurückzuweisen und am Betreten des Rosenaustadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
- (5) Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

### § 3

#### Verhalten im Rosenaustadion

- (1) Im Rosenaustadion hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, den Bediensteten der Stadt Augsburg und des Kontroll- und Ordnungsdienstes des Veranstalters sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Es ist verboten,
  1. sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Stühle, Hocker, leere Flaschenträger, Kisten, Kinderwagen usw.) mitzuführen oder abzustellen,
  2. Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände und Wurfgegenstände sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können, mitzuführen,

3. Fahnen oder Transparentstangen mit einer Länge von mehr als 1 m oder einem Durchmesser von mehr als 3 cm mitzuführen.  
Nach Absprache zwischen Veranstalter und der Polizei dürfen Personen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters (z. B. „Fahnenpass“) Fahnen führen, die über die in Satz 1 genannten Maße hinausgehen.
4. Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, wie Flaschen, Gläser, Dosen und Krüge, mitzuführen, zu vertreiben, abzustellen oder Speisen und Getränke in derartigen Behältnissen abzugeben,
5. Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen,
6. Reklameballone zu verteilen oder aufsteigen zu lassen,
7. Laserpointer mitzuführen oder zu verwenden,
8. Tiere mitzuführen,
9. alkoholische Getränke aller Art mitzuführen, soweit im Einzelfall für eine Veranstaltung ein Alkoholverbot angeordnet wurde,
10. leicht brennbare Gegenstände (z. B. mit Gas gefüllte Ballone), Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, Werberaketen mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten,
11. Instrumente oder Geräte mit mechanischer, elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z. B. elektronisch oder mit Pressluft oder ähnlichem betriebene Hörner, Hupen, Megaphone usw.) mitzuführen oder zu betreiben.  
Nach Absprache zwischen Veranstalter und der Polizei dürfen Personen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters entgegen Satz 1 Megaphone führen,
12. gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, radikales Propagandamaterial mitzuführen, entsprechende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren,
13. ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel, Plakate und Transparente geschäftlichen oder politischen Inhalts mitzuführen, zu verteilen oder Zettel oder Plakate anzuschlagen oder zu zeigen,
14. in den Zu- und Aufgängen der Tribüne sowie der Sitz- und Stehwälle, in allen anderen Auf- und Abgängen sowie in Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu stehen oder sich aufzuhalten,
15. erkennbar betrunken oder unter Drogeneinfluss stehend das Stadiongelände zu betreten,
16. Sitzbänke, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Begrenzungszäune der Wettkampfflächen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer, insbesondere das Tribünendach, zu besteigen oder zu übersteigen,
17. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind, insbesondere unbefugt die Sportler- und Presserräume zu betreten, sowie Standorte und Plätze belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen hat,
18. mit Gegenständen aller Art zu werfen,
19. Feuer zu entfachen,
20. Wände, Wege oder Treppen zu beschriften oder zu bemalen,
21. das Stadion mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,
22. Sammlungen durchzuführen,
23. Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren,
24. in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern,
25. Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

#### **§ 4 Veranstalterpflichten**

Wer im Rosenaustadion eine Veranstaltung durchführt, hat

1. an jeden Besucher Eintrittskarten oder sonstige Berechtigungsausweise auszugeben und dabei darauf zu achten, dass die zulässige Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird,

2. durch die Aufstellung eines ausreichenden Ordnungsdienstes (mind. 1 Ordner pro 100 Zuschauer) die Ordnung im Stadion aufrecht zu erhalten und die Verbote des § 3 durchzusetzen,
3. einen Sanitätsdienst und ärztliche Versorgung in Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg zur Verfügung zu stellen,
4. die Zugangs- und Aufenthaltsregelungen gemäß § 2 dieser Verordnung, soweit erforderlich in Kooperation mit der Polizei, durchzusetzen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen für den Einzelfall**

Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zulassen.

## **§ 6**

### **Anordnungen**

- (1) Die Stadt Augsburg kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.
- (2) Den damit zusammenhängenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Augsburg ist Folge zu leisten.

## **§ 7**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
  1. sich als Besucher entgegen § 2 Abs. 1 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung im Rosenaustadion aufhält,
  2. als Zuschauer bzw. Besucher entgegen § 2 Abs. 5 bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt,
  3. entgegen § 3 Abs. 1 durch sein Verhalten im Rosenaustadion andere gefährdet oder schädigt,
  4. einem Verbot nach § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt,
  5. Anordnungen berechtigter Personen nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. zuwiderhandelt,
  6. als Veranstalter den Verpflichtungen des § 4 nicht nachkommt,
  7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 nicht nachkommt bzw. zuwiderhandelt.
- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Rosenaustadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- (3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechtes bleiben davon unberührt.

## **§ 8**

### **Hausrecht**

Das Hausrecht im Rosenaustadion üben die Stadt Augsburg und gegebenenfalls für die Dauer der Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. Darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\* Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Augsburg über Veranstaltungen im Rosenaustadion vom 06.08.92 außer Kraft.

---

\* Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 29.01.2007 (ABl. vom 02.02.2007, S. 21)